

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kraus, Hinsken, Scheu, Louven, Kolb, Carstensen (Nordstrand), Doss, Dr. Faltlhauser, Frau Fischer, Fischer (Hamburg), Dr. Friedrich, Frau Dr. Hellwig, Dr. Hüsch, Graf Huyn, Jäger, Dr. Jobst, Dr. Kappes, Kittelmann, Lattmann, Lowack, Maaß, Magin, Müller (Wadern), Nelle, Niegel, Dr. Olderoog, Oswald, Pesch, Reddemann, Rossmannith, Roth (Gießen), Ruf, Sauer (Stuttgart), Schemken, von Schmude, Schulhoff, Schulze (Berlin), Seesing, Tillmann, Dr. Uelhoff, Dr. Vondran, Dr. von Wartenberg, Frau Dr. Wisniewski, Zierer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Bredehorn, Cronenberg (Arnsberg), Funke, Grünbeck, Heinrich, Dr. Hitschler, Dr. Graf Lambsdorff, Frau Seiler-Albring, Dr. Solms, Dr. Thomae, Dr. Weng (Gerlingen), Zywietsz und der Fraktion der FDP

— Drucksache 11/7070 —

Zum tatsächlichen Ausmaß der Arbeitslosigkeit und zum Arbeitskräftemangel

Vor dem Hintergrund einer glänzenden Beschäftigungslage und einer seit zwei Jahren zurückgehenden Arbeitslosigkeit beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt:

Vorbemerkung

Eine Klärung des tatsächlichen Ausmaßes der Arbeitslosigkeit und des Angebots offener Stellen erscheint als Grundlage weiterer beschäftigungs- und tarifpolitischer Entscheidungen notwendig. Eine besondere Verantwortung für die Beschäftigung kommt hierbei den Tarifpartnern zu, da sie durch ihre Entscheidungen maßgeblich das Ausmaß der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit beeinflussen.

Die Politik der Bundesregierung zur Erneuerung der marktwirtschaftlichen Kräfte hat die Voraussetzungen für die günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung geschaffen. Diese positive Entwicklung ist auch am Arbeitsmarkt nicht vorbeigegangen, denn die Zahl der Beschäftigten ist seit ihrem Tiefpunkt Ende 1983 um rund 1,5 Millionen gestiegen.

Trotz kräftigen Wachstums des Erwerbspersonenpotentials, u. a. durch zunehmende Erwerbsbeteiligung der Frauen und den starken Zustrom deutscher Aus- und Übersiedler, zeigen die Monatsberichte der Bundesanstalt für Arbeit eine deutliche Abnahme der Arbeitslosenzahl gegenüber dem vorigen Jahr, einen kräftigen Rückgang der Kurzarbeit und gleichzeitig einen spürbaren Anstieg der offenen Stellen. Es mehren sich die Stimmen aus der Wirtschaft, daß in verschiedensten Bereichen die notwendigen Kräfte nicht zu finden seien. Dessenungeachtet drängen insbesondere die Gewerkschaften und die SPD, ausgehend von der Zahl der registrierten Arbeitslosen, darauf, daß die vorhandene Arbeit durch pauschale Arbeitszeitverkürzung in Richtung 35- oder sogar 30-Stunden-Woche umverteilt werden müsse.

I. Schwerpunkte akuten Arbeitskräftemangels

1. In welchen Regionen, Branchen, Berufen und Qualifikationsstufen besteht nach Ansicht der Bundesregierung derzeit ein erhöhter und aus dem Arbeitsmarkt nicht zu deckender Arbeitskräftebedarf, und welche Entwicklungstendenzen sind erkennbar?

Der langgezogene Wirtschaftsaufschwung hat inzwischen den Arbeitsmarkt in fast allen Regionen sowie für die meisten Personengruppen verbessert, auch für solche, die in den vergangenen Jahren wenig begünstigt waren. Zugleich wird die Besetzung von Arbeitsplätzen schwieriger, insbesondere was qualifizierte Tätigkeiten betrifft. Gleichwohl laufen in den Unternehmen auch jetzt noch – wie seit Jahren – Prozesse zur Verbesserung und Verjüngung der Belegschaft ab. Ungelernte, weniger Leistungsfähige und Ältere werden durch Leistungsfähigere und Jüngere ersetzt oder zu ersetzen versucht. Großunternehmen decken z. T. ihren Kräftebedarf aus der Mitarbeiterschaft kleinerer Betriebe, die dann die Lücken über den allgemeinen Arbeitsmarkt schließen müssen, auf dem sich die erwarteten Qualifikationen dann nicht ohne weiteres finden.

Das Problem fehlender Arbeitsplätze steht in den Regionen mit hoher Arbeitslosenquote im Vordergrund, das Problem des Fachkräftemangels in den Regionen mit niedriger Arbeitslosigkeit.

In den Regionen mit hoher Arbeitslosenquote ist die Relation zwischen fehlenden Arbeitsplätzen und Fachkräftemangel der Betriebe 76:35, in den Regionen mit niedriger Arbeitslosenquote 36:67.

Vor allem in den Ballungsräumen Süddeutschlands klagen Unternehmen zunehmend über Behinderungen der Produktionstätigkeit durch Arbeitskräftemangel.

Probleme bei der Gewinnung von Arbeitskräften machen insbesondere die Unternehmen der Metall-, Elektro- und Bauindustrie sowie der Hotel- und Gaststätten- und der Alten- und Krankenpflegebereich geltend. In diesen Branchen wird es zunehmend schwieriger, freie Arbeitsplätze zu besetzen.

Der Konjunkturaufschwung hat zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit in allen Qualifikationsstufen und über die gesamte Breite der Berufe hinweg geführt. Engpässe bei der Personalgewinnung treten vor allem dort auf, wo der Kräftebedarf am stärksten zugenommen hat. Sie beschränken sich nicht mehr nur auf Fachkräfte, sondern erfassen bereits auch Nichtfacharbeiter. Ende September 1989 waren gegenüber dem Vorjahr 39,5 Prozent mehr offene Stellen für Arbeitskräfte mit abgeschlossener Berufs-

ausbildung und 47,4 Prozent mehr offene Stellen für Arbeitskräfte ohne abgeschlossene Berufsausbildung gemeldet. Dies ist jeweils zur Hälfte auf einen höheren Zugang an offenen Stellen und auf eine Verlängerung der Laufzeit der offenen Stellen zurückzuführen.

Es wird immer deutlicher, daß vor allem den Kleinbetrieben Fach- und Hilfskräfte fehlen; sie sind es aber auch, die prozentual am meisten Arbeitslose einstellen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation, insbesondere in den Bereichen Fremdenverkehr, Kranken- und Altenpflege, Handel und im Baugewerbe?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Arbeitsmarktsituation in den genannten Bereichen als angespannt zu bezeichnen. Auf den Teilarbeitsmärkten Fremdenverkehr, Kranken- und Altenpflege sowie Handel ist hierfür eine steigende Nachfrage nach Arbeitskräften maßgebend. Die Arbeitsbedingungen – insbesondere Entlohnung und Arbeitszeit – gelten vielfach als nicht besonders attraktiv. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung dürfte es schwierig werden, Berufsnachwuchs in genügender Zahl zu gewinnen.

Eine Verbesserung der Beschäftigungslage wird sich vor allem dadurch erreichen lassen, daß bei den Arbeitsbedingungen – besonders der Arbeitszeit – betriebliche Notwendigkeiten und Bedürfnisse der Arbeitsuchenden besser zur Deckung gebracht werden.

Im Fremdenverkehrsbereich hat die Bundesanstalt für Arbeit die überregionalen Vermittlungsbemühungen, u. a. durch den weiteren Ausbau von sogenannten Arbeitsmarktpartnerschaften mit Arbeitsämtern in strukturschwachen Regionen und die Anwerbung von Arbeitskräften in den EG-Ländern, insbesondere Irland, intensiviert.

Die Beschäftigungsschwierigkeiten für das Baugewerbe sind insbesondere auf das negative Image aus den vergangenen Jahren zurückzuführen – das Baugewerbe selbst hat in der Vergangenheit immer wieder auf die schlechte Beschäftigungslage hingewiesen. Hinzu kommen die besonderen Bedingungen der Arbeit im Freien. Notwendig ist, die nunmehr positive Beschäftigungslage in der Bauwirtschaft verstärkt herauszustellen und alles zu tun, um zu einer ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu kommen. Eine Arbeitsgruppe bei der Bundesanstalt für Arbeit erarbeitet zur Zeit Empfehlungen zur Gewinnung von Arbeitskräften für die Bauwirtschaft, die an alle Bauauftraggeber, die Unternehmen und Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft sowie alle Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit gerichtet sind.

3. Welche Maßnahmen können Tarifparteien, Betriebe und Arbeitssuchende global und regional selbst ergreifen, um das durch hohen Arbeitskräftemangel und hohe Arbeitslosigkeit ausgeprägte Ungleichgewicht zu verringern?

Was können Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsförderung und Arbeitsrecht flankierend dazu beitragen?

Berufliche Weiterbildung spielt bei der Deckung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft eine zentrale Rolle. Die Bundesanstalt für Arbeit hat durch massive Erhöhung der hierfür angesetzten Finanzmittel deutliche Akzente gesetzt. Der Haushaltsansatz für das Jahr 1990 sieht 6,3 Milliarden DM und damit erheblich mehr als 1989 vor. Die Zahl der Neueintritte in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen wird wieder weit über 500 000 liegen.

Ziel ist es, die Förderung der beruflichen Weiterbildung auf dem erreichten hohen Niveau fortzuführen, wobei vorrangig Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohte und Ungelernte gefördert werden sollen. Der Anteil dieser sogenannten Notwendigkeitsfälle konnte in den ersten beiden Monaten des Jahres 1990 auf 64,7 Prozent gesteigert werden.

Die berufliche Fortbildung der Beschäftigten dagegen ist in erster Linie Sache der Betriebe. Hier sind auch die Tarifvertragsparteien gefordert, Regelungen zu treffen, durch die die Weiterbildung der Beschäftigten intensiviert werden kann.

Als wirksame Maßnahme erweist sich die „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ der Bundesregierung mit einem Förderungsvolumen von 1,5 Mrd. DM. Seit dem Beginn im Juli 1989 bis Ende April 1990 wurden bereits rd. 30 500 Anträge auf Lohnkostenzuschüsse gestellt.

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 wurden mehr Zugangswege zum Arbeitsmarkt freigemacht.

Einige Regelungen waren bis 1990 befristet. Sie wurden bis 1995 verlängert.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage IV, 5 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP „Politik für die Arbeitnehmer“ – Drucksache 11/6828 – vom 29. März 1990 verwiesen.

4. Unter welchen Voraussetzungen können nach Ansicht der Bundesregierung Arbeitnehmer aus den EG-Ländern (z. B. Spanien und Portugal) bzw. aus Nicht-EG-Ländern (z. B. den osteuropäischen Staaten) oder Asylbewerber zugelassen werden, zumindest zu saisonaler Arbeit in Spitzenzeiten?

Könnten dadurch Schwarzarbeit abgebaut und die Sozialhilfebelastung kommunaler Haushalte verringert werden?

Im Hinblick auf die 1993 für portugiesische und spanische Arbeitnehmer eintretende Freizügigkeit sind, um dem Mangel an Saisonarbeitskräften entgegenzuwirken, mit der spanischen und portugiesischen Regierung Absprachen über das Verfahren für die Vermittlung spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer für Beschäftigungen bis zur Dauer von acht Monaten im deutschen Hotel- und Gaststättengewerbe sowie im Baugewerbe getroffen worden. Die Absprache mit Portugal erstreckt sich auch auf Beschäftigungen in der Landwirtschaft und im Schaustellergewerbe.

Im Vorgriff auf den nunmehr gesetzlich festgeschriebenen Anwerbestopp und die dort vorgesehene Ausnahme für Saisonbe-

schäftigungen ist die Beschäftigung von derartigen Arbeitnehmern aus Nicht-EG-Ländern in der Landwirtschaft sowie im Garten- und Weinbau bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten im Jahr zugelassen worden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß Unterkünfte für die Saisonkräfte bereitstehen, die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer entsprechen und aufgrund eines Vermittlungsauftrages des landwirtschaftlichen Betriebes festgestellt worden ist, daß vom inländischen Arbeitsmarkt keine Arbeitskräfte vermittelt werden können.

Asylbewerber können die Arbeitserlaubnis nach Beendigung der für ihren erstmaligen Zugang zum Arbeitsmarkt geltenden Wartezeit erhalten, wenn auf den von ihnen angestrebten Arbeitsplatz kein bevorrechtigter inländischer Arbeitnehmer vermittelt werden kann (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz – AFG). Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit ist Ende des vergangenen Jahres gebeten worden, die Arbeitsämter zu unterrichten, daß die Wartezeit für die Asylbewerber außer mit der Anerkennung der Asylberechtigung (§ 19 Abs. 1 c AFG) auch dann vorzeitig endet, wenn der Asylantrag zurückgenommen oder unanfechtbar abgelehnt worden ist und der weitere Aufenthalt des Ausländer erlaubt oder geduldet wird. Es ist davon auszugehen, daß durch diese Regelung Schwarzarbeit abgebaut wird und sich die Sozialhilfekosten für diesen Personenkreis verringern.

II. Verbesserte Darstellung der Arbeitsmarktsituation

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nicht die Gesamtzahl der Arbeitslosen, sondern nur eine differenzierte Darstellung der Zahl der Arbeitslosen nach Qualifikation, Arbeitsfähigkeit und der Art der gesuchten Arbeit (Teilzeit oder Vollzeit) ein aussagekräftiges Bild der Arbeitsmarktsituation liefern kann?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Nur eine differenzierte Darstellung der Zahl der Arbeitslosen nach den unterschiedlichsten Kriterien liefert ein aussagefähiges Bild der Arbeitsmarktsituation. Die Bundesanstalt für Arbeit stellt deshalb entsprechend gegliederte Grunddaten im Rahmen der monatlichen Arbeitsmarktberichterstattung zur Verfügung. Einen umfassenden Überblick über die berufliche Qualifikation in berufs- und wirtschaftsfachlicher sowie regionaler Gliederung bieten zusätzlich die zweimal im Jahr durchgeföhrten Strukturanalysen.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten versucht die Bundesanstalt für Arbeit immer wieder, bei den Medien darauf hinzuwirken, daß neben den arbeitsmarktlichen Eckdaten auch tiefer strukturierte Fakten in die Berichterstattung einbezogen werden.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es zu einer realistischeren Darstellung der Arbeitsmarktsituation auch gehört, daß Vollzeit- und Teilzeitkräfte nur noch getrennt statistisch dargestellt werden?

Gibt es Erkenntnisse, wie viele der arbeitslos gemeldeten Leistungsempfänger bzw. Nicht-Leistungsempfänger in einem zulässigen geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, und wie können weitere Erkenntnisse gewonnen und in die statistische Darstellung aufgenommen werden?

Die Bundesanstalt für Arbeit nimmt bereits in ihren Monatsberichten und Jahresanalysen zum Arbeitsmarkt eine getrennte tabellarische und verbale Darstellung der Arbeitsmarktsituation sowohl hinsichtlich der Vollzeit- und Teilzeitarbeitsuchenden als auch der entsprechenden offenen Stellen im jeweils möglichen Umfang vor. Die Statistik über arbeitslose Teilzeitarbeitsuchende bleibt aber unvollkommen, weil diejenigen Arbeitslosen, die nicht wegen tatsächlicher und rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben können, keinen „Anspruch“ auf Vermittlung ausschließlich in Teilzeitarbeit haben, und sich daher dem Arbeitsmarkt voll, d. h. mit voller tariflicher Stundenzahl zur Verfügung stellen müssen.

Angaben darüber, wie viele der arbeitslos gemeldeten Leistungsempfänger in einem zulässigen kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnis stehen, können von Fall zu Fall aus der Leistungsempfängerdatei der Bundesanstalt für Arbeit gewonnen werden. Nach einer aufwendigen Sonderauswertung, die am 18. Dezember 1989 von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt wurde, verfügten von den insgesamt 1 284 148 Leistungsempfängern 20 263 oder 1,6 Prozent neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe über ein ständiges Nebeneinkommen. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich dieser Anteil in der Zwischenzeit nicht wesentlich verändert hat.

Kurzzeitige „Nebenbeschäftigung“ von arbeitslosen Nichtleistungsempfängern können von der Bundesanstalt für Arbeit dagegen nur punktuell erfaßt werden. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzzeitige Nebenbeschäftigung nur von Bedeutung, wenn diese die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung einschränkt. Trifft dies nicht zu, so ist die Tätigkeit des Arbeitslosen für die Vermittlungsbemühungen ohne Bedeutung und wird dann auch nicht in den Vermittlungsunterlagen vermerkt. Ausschlaggebend hierfür ist der Sozialdatenschutz, der den Umfang der Datenerhebung auf die Notwendigkeit zur rechtmäßigen Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe beschränkt. Auch hilfsweise denkbare Erhebungswege (z. B. Auswertung der Meldungen geringfügiger Beschäftigungen aufgrund des Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 1. Januar 1990) stoßen z. Zt. auf technische Schwierigkeiten.

3. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß diejenigen unter den Arbeitslosen, die entsprechend der Bewegungsanalyse die Statistik wieder innerhalb von drei Monaten verlassen haben, als Fluktuationsarbeitslose oder Sucharbeitslose bezeichnet werden können; wie hat sich deren Anteil unter den Arbeitslosen seit Anfang der 80er Jahre entwickelt?

Wie ist das zu beurteilen?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung grundsätzlich zu, wenngleich die Ursache einer kurzfristigen Arbeitslosigkeit durchaus auch eine Entlassung aufgrund struktureller Anpassungsvorgänge im Beschäftigungsbetrieb sein kann. Eine Untergliederung der laufenden Arbeitslosenstatistik nach diesem Merkmal ist allerdings nicht möglich, da zum Erhebungszeitpunkt nicht abgesehen werden kann, wann die Arbeitslosigkeit beendet sein wird.

Die Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen, die innerhalb von drei Monaten ihre Arbeitslosigkeit beendeten, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

*Abgänge von Arbeitslosen
darunter mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit
bis unter drei Monaten aus den Bewegungsanalysen
Mai/Juni 1983 bis Mai/Juni 1989*

Jahr	Abgänge von Arbeitslosen		
	insgesamt	absolut	%-Anteil (Sp. 1)
	1	2	3
1983	93 808	31 274	33,3
1984	87 448	31 756	36,3
1985	104 928	38 179	36,4
1986	93 552	37 464	40,0
1987	77 550	31 781	41,0
1988	81 814	33 879	41,4
1989	85 577	39 758	46,5

Wie aus der Übersicht zu ersehen ist, hat sich der Anteil der Arbeitslosen, die bereits nach einer Dauer von weniger als drei Monaten die Arbeitslosigkeit beendeten, von 33,3 Prozent im Jahr 1983 auf 46,5 Prozent im Jahr 1989 erhöht. Vergleiche mit Ergebnissen vor 1983 sind nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit durch Änderungen der Berechnungsmethode erschwert. Wichtigster Grund für die von Jahr zu Jahr schnellere Beendigung der Arbeitslosigkeit ist die Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen der Arbeitslosen aufgrund der guten Konjunkturwicklung.

4. Wie hoch ist der Anteil der Arbeitslosen zu schätzen, der sich aus unterschiedlichem Verhalten bei der An- und Abmeldung der Arbeitslosigkeit ergibt?

In wie vielen Fällen wurden nach der Abmeldung Überzahlungen festgestellt, und mit welchem Erfolg wurden sie eingetrieben?

Ein Arbeitsloser wird im Zugang und Bestand frühestens mit Eintritt der Arbeitslosigkeit, aber nicht vor dem Tag der Arbeitslosmeldung statistisch erfaßt. Eine Person, die sich bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitsamt meldet, zählt

zunächst als nichtarbeitsloser Arbeitsuchender und erst ab dem Tag des Vorliegens sämtlicher Voraussetzungen (u. a. der Arbeitslosigkeit i. S. des § 101 AFG) im Zugang und Bestand als Arbeitsloser.

Vor jeder Zählung wird der Bestand an Bewerberangeboten dafür überprüft, ob und welche Bewerberangebote sich erledigt haben. Ferner werden Leistungsempfänger auf die gesetzliche Verpflichtung hingewiesen, jede Änderung der Verhältnisse (u. a. Arbeitsaufnahme, Arbeitsunfähigkeit) unverzüglich zu melden. Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann eine Geldbuße zur Folge haben. Bei Nichtleistungsempfängern erlischt das Bewerberangebot, wenn es nicht vor Ablauf von drei Monaten erneuert worden ist. Trotzdem sind verspätete Abmeldungen aus der Arbeitslosigkeit nicht vollständig auszuschließen. Entsprechende Angaben liegen nicht vor.

Fälle, in denen es wegen unterlassener, verspäteter oder falscher Abmeldung aus dem Leistungsbezug zu Überzahlungen kommt, werden nicht gesondert erfaßt. Sie sind Teil des Gesamtvolumens an Rückforderungen. Eine zuverlässige Gesamtaussage über das Volumen der Überzahlungen durch Verletzung von Anzeigepflichten läßt sich daher nicht machen. Lediglich in Teilbereichen erfolgt eine Erfassung:

1. Im sog. DALEB-Verfahren werden zeitliche Überschneidungen festgestellt, die sich aus einem computerunterstützten Datenabgleich zwischen Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe und den Meldungen der Arbeitgeber über Beschäftigungszeiten ergeben. 1989 wurden mit diesem Verfahren insgesamt 125 000 derartige Überschneidungen ermittelt, die auf eine unterlassene, falsche oder verspätete Abmeldung aus dem Leistungsbezug hindeuten. Eine statistische Erfassung der daraus resultierenden Leistungsüberzahlungen erfolgt nur insoweit, als die Zeitüberschneidungen den Arbeitsämtern noch nicht aus anderen Erkenntnisquellen bekannt sind. 1989 waren dies 76 000 Fälle mit einem Überzahlungsbetrag von insgesamt über 60 Millionen DM (einschließlich überzahlter Sozialversicherungsbeiträge).
2. Weitere 35 600 Fälle mit Überzahlungsbeträgen von 40 Millionen DM wurden durch Außenprüfungen in Betrieben nach § 132 a AFG festgestellt.
3. Die Statistik des Straf- und Bußgeldverfahrens enthält zwar im Bereich Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe alle Fälle, in denen der Verdacht auf eine schuldhafte Verletzung der Anzeig- und Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger (§ 231 Abs. 1 Nr. 4 AFG) besteht, läßt aber keine weitergehende Differenzierung zu. In ihr sind z. B. auch viele Fälle der unterlassenen Anzeige von Nebeneinkommen (Einkommensanrechnung nach § 115 AFG) oder von sonstigen leistungsrelevanten Veränderungen enthalten. 1989 wurden insgesamt 100 400 derartige Rechtsverstöße durch Verwarnungen und Geldbußen geahndet; weitere 22 600 Verfahren wurden wegen Betrugsverdachtes an die Staatsanwaltschaften abgegeben.

4. Eine zentrale Erfassung des endgültigen Realisierungsgrades der Rückforderungen nach den einzelnen Leistungsarten erfolgt nicht, so daß keine verbindliche Aussage über eine durchschnittliche Forderungsverwirklichung gemacht werden kann. Erfahrungsgemäß liegt jedoch die Einbringlichkeit bei etwa 50 Prozent der bindend (unanfechtbar) geltend gemachten Forderungen.
5. Aus welchen Gründen werden Arbeitslose erst nach der Verhängung einer zweiten Sperrzeit wegen Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung und nicht bereits nach der ersten Sperrzeit aus diesem Grund aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen?

Maßgebendes Kriterium für die statistische Zählung als Arbeitsloser ist u. a. die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung. Liegt diese nicht oder nicht mehr vor, ist eine statistische Erfassung als Arbeitsloser ausgeschlossen. Deshalb zählt die Bundesanstalt für Arbeit seit Frühjahr 1989 Leistungsempfänger, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. die Arbeitslosenhilfe wegen zweimaliger Ablehnung einer zumutbaren Arbeit bzw. wegen zweimaliger Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme erloschen ist, drei Monate lang nicht mehr als arbeitslos. Anschließend erfolgt eine erneute Prüfung ihrer vollen Vermittlungsbereitschaft. Für Nichtleistungsempfänger, die zweimal eine zumutbare Arbeit ablehnen, gilt das gleiche Verfahren.

Solange ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe dem Grunde nach besteht (für die Dauer der 1. Sperrzeit ruht dieser Anspruch nur) hat der Arbeitslose alle Rechte, aber auch alle Pflichten nach dem Arbeitsförderungsgesetz; d. h. er muß insbesondere der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Eine Streichung aus der Arbeitslosenstatistik bereits bei der ersten Sperrfrist ist daher nicht möglich.

6. Wird die Bundesregierung darauf hinwirken, daß die Bundesanstalt für Arbeit zusammen mit ihrem statistischen Monatsbericht die wesentlichen Ergebnisse ihrer repräsentativen Befragung von Betrieben und Verwaltungen zur Zahl der offenen Stellen veröffentlicht?
Kann die Bundesanstalt angehalten werden, neben der Zahl der gemeldeten offenen Stellen eine Schätzung der tatsächlichen offenen Stellen aufzuführen, auch wenn repräsentative Befragungen nicht für jeden Monat erfolgen können?

Die Darstellung aller offenen Stellen, auch der den Arbeitsämtern nicht gemeldeten, in den Arbeitsmarktberichten der Bundesanstalt für Arbeit läßt sich frühestens dann realisieren, wenn die Erhebung in bestimmten Abständen regelmäßig erfolgt (z. Zt. liegt nur eine erste Hochrechnung aufgrund einer einmaligen Teilebefragung vor).

Die erwähnte repräsentative Betriebsbefragung dient u. a. auch der Beantwortung der Frage, ob die Einrichtung eines regelmäßigen Berichtssystems unter methodischen Aspekten möglich ist.

Erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse kann darüber entschieden werden, ob die Ergebnisse derartiger Repräsentativbefragungen der monatlichen Arbeitsmarktstatistik beigelegt werden.

III. Zumutbarkeits-, Immobilitäts- und Scheinarbeitslosigkeit

1. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß es eine sog. Scheinarbeitslosigkeit gibt, und welche Anhaltspunkte gibt es für ihr Ausmaß?

Die Bundesregierung hat hierzu in einem Bericht des Bundeskabinetts vom 29. November 1989 wie folgt Stellung genommen:

„Im Zusammenhang mit den Klagen der Wirtschaft über einen immer spürbarer werdenden Fachkräftemangel wird behauptet, daß ein gewisser Anteil der Arbeitslosen kein Interesse an der Arbeitsaufnahme habe. Mangelnde Arbeitsbereitschaft müsse nicht zuletzt bei Personen vermutet werden, die

- Aufstockungsleistungen zum Arbeitslosengeld etwa aufgrund von Sozialplänen erhalten und Nettoeinkünfte nahe an die Höhe ihres letzten Arbeitsentgelts herankommen,
- sich Unterhaltsverpflichtungen entziehen wollen (nach dem Mikrozensus 1987 liegt z.B. die Erwerbslosenquote der geschiedenen Männer mit 20,1 Prozent deutlich über der Erwerbslosenquote insgesamt mit 7,9 Prozent) oder
- sich vor allem deswegen arbeitslos melden oder ihre Arbeitslosigkeit aufrechterhalten, weil sie in den Genuss von sozialgesetzlichen Vergünstigungen gelangen wollen – so z.B. wegen der rentensteigernden Wirkung der registrierten Arbeitslosigkeit bei bestimmten Nichtleistungsempfängern oder wegen der Gewährung von Kindergeld bei Jugendlichen im Alter bis zu 21 Jahren.

Den Arbeitsämtern wird auch zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht ausreichend kontrollieren, ob die Arbeitslosen tatsächlich keine Arbeit haben (Problem Schwarzarbeit), tatsächlich Arbeit suchen und bereit sind, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen. Mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen werde dadurch erleichtert.

Weiterhin fehle den Arbeitsämtern der Überblick über das wahre Ausmaß offener Stellen, da die Arbeitgeber nur einen Teil der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Arbeitskräften über diese abwickeln.

Vor dem Hintergrund der Kritik an Arbeitsvermittlung und Arbeitsbereitschaft hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine repräsentative Studie in Auftrag gegeben (Durchführung: Infratest). Die Forscher haben u.a. auch Fragen zur Vermittlungssituation und Verfügbarkeit an Arbeitsvermittler, Arbeitslose und Arbeitgeber gestellt.

Nach Einschätzung der Arbeitsvermittler wird – bei erheblicher Streubreite der Antworten – bei 16 Prozent der Leistungsbezieher

und bei 21 Prozent aller Arbeitslosen mangelnde Arbeitswilligkeit vermutet.

Die Befragung bei den Arbeitslosen kommt zu einem davon abweichenden Ergebnis. Danach beträgt der Anteil derjenigen, die angeben, keine Arbeit zu suchen, durchschnittlich 12 Prozent.

48 Prozent der Arbeitgeber nennen als Begründung für die Nicht-Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung, daß „ein Großteil der Arbeitslosen ... doch gar nicht arbeiten“ will. Über ihre Erfahrungen mit konkreten Einstellungsgesprächen befragt, vermuten die Arbeitgeber mit durchschnittlich 47 Prozent mangelnde Arbeitsbereitschaft, wenn die vom Arbeitsamt geschickten Arbeitslosen die angebotene Stelle ablehnen.

Die Arbeitsvermittler beklagen in großem Umfang die mangelnde Möglichkeit, die Arbeitswilligkeit bzw. die Verfügbarkeit Arbeitsloser tatsächlich überprüfen zu können (64 Prozent). Es ständen zu wenige offene Stellen zur Verfügung und zudem seien die Begründungen der Arbeitgeber für eine Arbeitsablehnung vorschlagener Arbeitsloser in der Regel so allgemein, daß leistungsrechtliche Konsequenzen nicht gezogen werden können. Hier zeigt sich ein Defizit an vertrauensvoller, enger Zusammenarbeit zwischen Arbeitsvermittlung und Arbeitgebern.'

2. Trifft es zu, daß arbeitslos gemeldete Personen, die aber in die Gruppe der Nicht-Leistungsempfänger einzureihen sind, nicht ohne weiteres gewillt sind, jede angebotene und zumutbare Arbeit anzunehmen, da diese auch ohne Tätigkeit in den Genuss sozialer Vorteile kommen, wie z. B. die Sicherung von Rentenausfallzeiten?

Nach Auffassung der Bundesregierung dürfte das in gewissem Umfang zutreffen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß laut einer Betriebsbefragung nur 30 Prozent derjenigen Arbeitslosen, die durch die Arbeitsämter vermittelt würden, zu einem Vorstellungsgespräch erscheinen?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, das zu ändern?

Der in der Betriebsbefragung ermittelte Prozentsatz ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar. Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte, die diese Zahl bestätigen.

Nach den Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit sind insbesondere folgende Gründe dafür maßgebend, zu einem Vorstellungsgespräch nicht zu erscheinen:

- Arbeitslose werden häufig gleichzeitig zu mehreren Vorstellungsgesprächen eingeladen. Sofern ein Vermittlungsvorschlag zum Erfolg führt, kommt es zu keinen weiteren Vorstellungsgesprächen. Die Arbeitslosen unterlassen es häufig, die weiteren Termine abzusagen.
- Arbeitsaufnahme durch eigene Bemühungen, parallel zu einem Vermittlungsvorschlag des Arbeitsamtes.

- Ausscheiden aus Arbeitslosigkeit aus sonstigen Gründen, z. B. Umzug oder Wehrdienst.
- Verhinderung wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Arbeitgeber beim Nichtzustandekommen von Vorstellungsgesprächen nicht immer das Arbeitsamt informieren. Wichtige Informationen für die weitere Vermittlungsarbeit und zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch unterbleiben deshalb.

4. Erscheint es der Bundesregierung denkbar, daß manche Arbeitslose, die eine hohe Abfindung erhalten haben, bzw. Arbeitslose, die vorwiegend Interesse an einem verbilligten Krankenkassenbeitrag haben, nur bedingt bereit sind, eine angebotene Tätigkeit anzunehmen?

Sind Vermutungen begründet, daß Arbeitsämter bei sog. Sozialplanarbeitslosen weitgehend auf intensive Vermittlungsbemühungen verzichten, wenn ein echtes Arbeitsinteresse nicht besteht, und daß als Folge davon die ausgewiesene Arbeitslosenquote überhöht ist?

Hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang für gerechtfertigt, daß betriebliche Sozialpläne bewußt unter der Prämisse abgeschlossen und abgewickelt werden, Mittel der Bundesanstalt für Arbeit zu nutzen?

Zu Abs. 1:

Dies erscheint der Bundesregierung denkbar, gesicherte Erkenntnisse liegen allerdings nicht vor.

Zu Abs. 2:

Die Bundesregierung schließt dies im Einzelfall nicht aus.

Zu Abs. 3:

Die Bundesregierung hält es für gerechtfertigt und im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer für geboten, daß bei der Erstellung von Sozialplänen die sozialrechtlichen Folgen berücksichtigt werden, soweit und solange dies nicht zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Sicherungssysteme führt.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in vielfacher Form – vorwiegend ältere – Arbeitnehmer, die aus ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden, von ihrem bisherigen Arbeitgeber Abfindungen neben dem Bezug von Arbeitslosengeld erhalten. Die Sozialpläne, mit denen oft Abfindungen von beträchtlicher Höhe vereinbart werden, haben zum Ziel, die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbundene Beeinträchtigung des sozialen Besitzstandes auszugleichen und damit letztlich auch dem sozialen Frieden zu dienen.

Richtig ist, daß derartig hohe Einkünfte, die während der Arbeitslosigkeit gezahlt werden, die Arbeitsbereitschaft des Arbeitslosen beeinträchtigen können. So hat eine Untersuchung der Bundesanstalt für Arbeit in zwei Vermittlungsstellen eines süddeutschen

Arbeitsamtes ergeben, daß rd. 20 Prozent der Arbeitslosen gegen Zahlung hoher Abfindungen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Das war Anlaß für die Bundesregierung, den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit zu bitten, zu dieser Frage eine Sonderuntersuchung in weiteren Arbeitsämtern durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen noch nicht vor. Nach Auswertung dieser Ergebnisse der Untersuchung wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Abfindungen beim Arbeitslosengeld geändert werden müssen. Dabei werden die Interessen der Arbeitnehmer, die Abfindungen aus Sozialplänen erhalten, zu berücksichtigen sein.

Nach geltendem Recht werden Abfindungen nur dann auf das Arbeitslosengeld „angerechnet“, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig, – d. h. ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers – aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt in gleicher Weise für Abfindungen aus Sozialplänen wie für individuelle Entschädigungen.

5. Hält auch die Bundesregierung die mißbräuchliche Ausnutzung der Arbeitslosenversicherung durch nur bedingt Arbeitswillige oder Nicht-Arbeitswillige für ein unsolidarisches Verhalten und eine horizontale Ausbeutung der Arbeitenden durch Arbeitsunwillige?

Ja.

6. In welchem Umfang werden durch derartigen Mißbrauch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Lohnnebenkosten in die Höhe getrieben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine hinreichend quantifizierbaren Erkenntnisse vor.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Interesse aller Tarifparteien, insbesondere aber der Gewerkschaften, liegen müßte, dem Mißbrauch eines solidarischen Sicherungssystems wie der Arbeitslosenversicherung verstärkt entgegenzuwirken und die Leistungen der Arbeitsförderung verstärkt auf die wirklich schwer betroffenen Arbeitslosen zu konzentrieren?

Die Bekämpfung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen des sozialen Sicherungssystems muß nach Auffassung der Bundesregierung auch im Interesse der Tarifvertragsparteien liegen.

Zur Bekämpfung des Leistungsmißbrauchs steht der Bundesanstalt für Arbeit bereits heute ein breitgefächertes gesetzliches Instrumentarium zur Verfügung (§§ 119, 120, 132, 132a AFG sowie die Ermittlungsrechte der Strafprozeßordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes), das mit hohem Personal- und Mitteneinsatz konsequent genutzt wird. Rechtsänderungen wie die Einführung der Arbeitgebermeldungen auch für geringfügig Beschäftigte (seit 1. Januar 1990) und die Einführung des Sozialver-

sicherungsausweises (ab 1. Juli 1991) ergänzen die Palette der Möglichkeiten. Eine aktive Unterstützung dieser Bemühungen auch durch die Sozialpartner ist unabdingbar. In diesem Zusammenhang wird auf die gemeinsame Pressekampagne „Aktionsgemeinschaft ehrliche Arbeitsplätze“ hingewiesen, an der unter Federführung der Bundesanstalt für Arbeit u. a. auch die Gewerkschaften, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks beteiligt sind.

8. Ist die Bundesregierung bereit, durch die Bundesanstalt für Arbeit Fälle von bedingter Arbeitsbereitschaft künftig verstärkt feststellen zu lassen, z.B. durch eine bundesweite Kontrolle gescheiterter Vermittlungen, so wie das bereits von einigen Arbeitsämtern modellhaft durchgeführt wird?

Die besonderen Aktionen mit gezielten zusätzlichen Meldekontrollen zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft und Ortsanwesenheit, die die Arbeitsämter seit Mitte 1988 bundesweit durchführen, sollten – unter Verwendung der bisherigen Erfahrungen – häufiger, mindestens aber zweimal im Jahr durchgeführt werden. Die Arbeitsämter sind entsprechend angewiesen.

9. Trifft es zu, daß die Zumutbarkeitsanordnung nicht in dem zu erwartenden Umfang angewendet wird, und welche Folgerungen hat die Bundesregierung aus dieser Feststellung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit gezogen?

Wie oft wurde § 2 Abs. 3 der Zumutbarkeitsanordnung vom 16. März 1982 angewandt?

Ist die Bundesregierung bereit, diesem Teil der Zumutbarkeitsanordnung Priorität zu geben analog der derzeitigen Schweizer Regelung?

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat auf Veranlassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Untersuchung zur Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung in 25 Arbeitsämtern durch den Prüfdienst der Bundesanstalt durchgeführt. Eine umfassende Auswertung der Untersuchungsergebnisse konnte die Bundesanstalt für Arbeit noch nicht abschließen. Ein erster Zwischenbericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit hat gezeigt, daß die Arbeitsämter die Zumutbarkeits-Anordnung nicht in dem zu erwartenden Umfang angewandt haben. Das Bundeskabinett, das sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik beschäftigt hat, hat den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit deshalb aufgefordert, unverzüglich alle Schritte zu unternehmen, die gewährleisten, daß die Arbeitsämter das geltende Recht konsequent und nach einheitlichen Grundsätzen anwenden.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat dies zum Anlaß genommen, die Präsidenten der Landesarbeitsämter anzuweisen, in ihren Bezirken darauf hinzuwirken, daß die Zumutbarkeits-Anordnung konsequent und nach einheitlichen Grundsätzen angewandt wird. Dienstbesprechungen in den Arbeitsämtern über die Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung sollen ebenfalls

dazu beitragen. Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat darüber hinaus den Runderlaß 100/82 der Bundesanstalt für Arbeit aufgehoben, der offenbar zu Mißverständnissen geführt hatte und nach Auffassung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit eine der Ursachen für die nicht immer konsequente Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung gewesen ist. Nach Auffassung der Bundesregierung können dies nur erste Schritte zu einer angemessenen Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung sein. Hinzu kommen muß die intensive Schulung des mit Fragen der Zumutbarkeits-Anordnung befaßten Personals. Darüber hinaus gehört es zu den zentralen Aufgaben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung die konsequente Anwendung der Zumutbarkeits-Anordnung nach einheitlichen Grundsätzen zu gewährleisten.

Nach dem Zwischenbericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit hat die o. g. Untersuchung ergeben, daß zumutbare befristete Beschäftigungen, die gegenüber der letzten beruflichen Tätigkeit deutlich ungünstiger waren, in etwa zwei Prozent der dafür in Frage kommenden Fälle angeboten worden sind.

Die Bundesregierung hält die Regelungen der Zumutbarkeits-Anordnung für einen angemessenen Kompromiß zwischen den Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler und den Interessen des einzelnen Arbeitslosen. Die Anwendung der einzelnen Vorschrift richtet sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles. Die Regelungen stehen gleichwertig nebeneinander. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Raum für eine Priorität einzelner Vorschriften.

10. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Zumutbarkeitsanforderungen gegenüber Arbeitslosen denen gegenüber Arbeitenden anzugeleichen, z. B. bei der Frage der Zumutbarkeit der Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort?

Die Zumutbarkeits-Anordnung verlangt im Interesse der Beitragszahler und zur Verhinderung von Leistungsmißbrauch von den Arbeitslosen ein hohes Maß an Anpassungsbereitschaft. Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist nach § 3 der Zumutbarkeits-Anordnung beispielsweise ein zeitlicher Aufwand von bis zu insgesamt etwa zweieinhalb Stunden bzw. bei einer Teilzeitarbeit unter sechs Stunden bis zu insgesamt etwa zwei Stunden täglich zumutbar. Längere Pendelzeiten sind zumutbar, so weit sie in der Region bei vergleichbaren Arbeitnehmern üblich sind.

11. Wie hoch ist der Anteil der längerfristig Arbeitslosen, die wegen zu großer Entfernung ihres Wohnortes von den möglichen bzw. angebotenen Arbeitsstellen nicht vermittelt werden können, welche Mobilitätshilfen werden bereits gewährt, und welche Möglichkeiten zur Stärkung der Mobilität sind zu erwägen?

Erhebungen hierzu liegen bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht vor. Sie sind in dieser Form auch kaum realisierbar.

Nach den Erfahrungen der Arbeitsämter akzeptieren Arbeitslose regelmäßig die bei Vollzeitarbeit zumutbaren Pendelzeiten von etwa zweieinhalb Stunden für den Weg (hin und zurück) zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Abgelegen wohnende Arbeitslose haben schon immer für die Fahrt zur Arbeitsstätte und zurück einen beträchtlichen Zeitaufwand in Kauf zu nehmen gehabt. Insofern bedeutet dies für sie im Falle einer Arbeitsaufnahme keine neue Situation.

Die regionale Mobilität Arbeitsloser ist nach den Erfahrungen der Arbeitsämter um so stärker ausgeprägt, je schlechter im jeweiligen Arbeitsmarktausschnitt die Vermittlungsmöglichkeiten sind. Allerdings kann die mit einem Umzug verbundene Arbeitsaufnahme auch daran scheitern, daß – insbesondere in wirtschaftlichen Ballungsräumen – die Höhe der Mieten die finanziellen Möglichkeiten überschreiten und die Differenz auch durch ein höheres Lohnniveau nicht ausgeglichen werden kann.

Als Mobilitätshilfen nach dem AFG können die im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme möglichen Leistungen aufgeführt werden, z. B. Zuschüsse zu

- Bewerbungskosten,
- Reisekosten im Zusammenhang mit einer Vorstellung oder Arbeitsaufnahme,
- Beförderungsmittel, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden kann,
- Trennungsbeihilfe,
- Familienheimfahrten,
- Umzugskosten (hier nur Darlehen).

12. Wie viele der teilzeitarbeitsuchenden Arbeitslosen sind gemeldet für
 - a) eine gewünschte Arbeitszeit von 19 bis 20 Stunden wöchentlich,
 - b) eine gewünschte Arbeitszeit von 21 bis 25 Stunden wöchentlich,
 - c) eine gewünschte Arbeitszeit von 26 bis 35 Stunden wöchentlich,und wie hoch sind die Vermittlungschancen dieser verschiedenen Gruppen unter den teilzeitarbeitsuchenden Arbeitslosen?
13. Falls Erkenntnisse darauf hinweisen, daß die Vermittlungschancen bei einer gewünschten Arbeitszeit von mehr als der halben Vollarbeitszeit unverhältnismäßig gering sind, hält die Bundesregierung dann u. U. eine Verpflichtung Teilzeit-Arbeitsuchender zur Annahme einer Teilzeitarbeit in der Länge der Hälfte der Vollarbeitszeit für zumutbar, und welche Regelungen wären hierzu erforderlich?

Nach der Bestandserhebung der Bundesanstalt für Arbeit über Arbeitslose Ende September 1989 waren an teilzeitarbeitssuchenden Arbeitslosen gemeldet:

insgesamt: 222 188
Frauen: 216 278
Männer: 5 910.

Angaben zu den angeführten Arbeitszeitpräferenzen und den entsprechenden Vermittlungschancen sind nicht möglich, da solche detaillierten Merkmale statistisch nicht erfaßt werden.

Es liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, welche wöchentliche Arbeitszeit vom Arbeitgeber angeboten wird.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, Sozialhilfeempfänger – auch Asylanten, die Sozialhilfe beziehen – stärker zu öffentlichen Arbeiten heranzuziehen?

Nach § 19 BSHG sollen für Empfänger für Hilfe zum Lebensunterhalt, die keine Arbeit finden können, nach Möglichkeiten Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese Bestimmung gilt nach § 18 Abs. 2 BSHG auch für Asylbewerber, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, soweit kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die für die Anwendung dieser Bestimmungen zuständigen Kommunen haben in den vergangenen Jahren ihre Bemühungen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten verstärkt. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, vor allem, wenn sie dazu führt, daß arbeitslose Sozialhilfeempfänger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse übernommen und von Sozialhilfe unabhängig werden. Sie hat ihre positive Einschätzung der Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 bis 20 BSHG auch in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN über „Sozial- und beschäftigungspolitische Folgen der bestehenden Anwendungspraxis der §§ 18, 19 und 25 BSHG (Hilfe zur Arbeit)“ – Drucksache 11/2156 – zum Ausdruck gebracht. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage IV. 32 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU und FDP zur „Politik für die Arbeitnehmer“ – Drucksache 11/6828 – hingewiesen, die eine Bewertung der von einzelnen Städten gegründeten Beschäftigungs gesellschaften zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und insbesondere Sozialhilfeempfängern enthält.

IV. Strukturelle Arbeitslosigkeit

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß in einzelnen Bereichen geeignete Arbeitskräfte oft nur schwer zu finden sind, obwohl die Arbeitslosenstatistik in diesen Regionen und Berufssparten eine weit höhere Zahl entsprechender Arbeitskräfte aufweist?

Für die in der Frage aufgezeigte Diskrepanz sind nach Überprüfungen von zahlreichen Einzelfällen durch die Bundesanstalt für Arbeit folgende Ursachen maßgeblich:

- Inkongruenz zwischen Bewerber- und Stellenangebot für den beruflichen Schwerpunkt und das Qualifikationsniveau, auch innerhalb der gleichen formalen Berufsgruppe, beim Alter oder anderen persönlichen oder sozialen Merkmalen, einschließlich der Einschätzung der Leistungswilligkeit oder Leistungsfähigkeit der Bewerber durch Arbeitgeber,
- gesundheitliche Einschränkungen beim Bewerber,
- ungünstige Arbeitsbedingungen (ungünstiger Standort, Erreichbarkeit, Bezahlung, sonstige Arbeitsbedingungen).

Es wird auch von Betrieben berichtet, in denen Arbeitskräfte nur kurzzeitig tätig sind und sich bei nächster Gelegenheit bei einem anderen Betrieb bewerben und dort eine Beschäftigung aufnehmen.

2. In welchem Umfang ist die Differenz zwischen Angebot und nachgefragter Arbeit in Hinsicht auf fachliche Qualifikation, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit, Arbeitszeitregelung sowie regionale und gesundheitliche Verfügbarkeit als Ursache der Arbeitslosigkeit anzusehen?

Quantitative Erkenntnisse zum Umfang dieser Probleme als Ursache der Arbeitslosigkeit liegen der Bundesregierung nicht vor. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Übereinstimmung oder Diskrepanz von Angebot und Nachfrage auch von der globalen Situation auf dem Arbeitsmarkt beeinflußt werden. Zur Zeit finden nicht nur in Einzelfällen auch wieder Arbeitslose eine Beschäftigung, die noch vor einem Jahr – aus den verschiedenen Gründen – als nicht geeignet abgelehnt worden wären.

3. Kann die Bundesregierung angeben, bei welchem Anteil der Langzeitarbeitslosen ein, zwei oder mehrere Vermittlungshindernisse (z. B. 1. Alter, 2. mangelnde Qualifikation, 3. körperliche Behinderung, 4. Überpfändung usw.) vorliegen?

Wird dies bei den Vermittlungs- und Fortbildungsbemühungen entsprechend berücksichtigt?

Nach den Feststellungen des Sachverständigenrates (Jahresgutachten 1988/89 Ziffer 112) fanden 126 000 Arbeitslose trotz abgeschlossener Berufsausbildung, jünger als 45 Jahre und ohne gesundheitliche Einschränkungen seit längerem keine Stelle.

Welches sind nach Auffassung der Bundesregierung die Gründe dafür, daß dieser Personenkreis trotz formal günstiger Voraussetzungen langfristig arbeitslos ist?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zu einer raschen beruflichen Integration?

Nach den Ergebnissen der Strukturanalyse der Bundesanstalt für Arbeit vom September 1989 weisen von allen längerfristig Arbeitslosen 491 400 oder 83 Prozent einen oder mehrere vermittelungshemmende Risikofaktoren auf. 59 Prozent der Langzeitarbeitslosen entfallen auf die Altersgruppe von 45 Jahren oder älter. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind mit rd. 35 Prozent vertreten. Keine abgeschlossene Berufsausbildung haben 54 Prozent.

Personen, die mehrere vermittelungshemmende Merkmale aufweisen, sind unter den Langzeitarbeitslosen besonders häufig vertreten. Insbesondere gilt dies für arbeitslose Arbeitnehmer ab einer Altersgrenze von 45 Jahren, die häufig gesundheitliche Einschränkungen aufweisen und zudem keinen Berufsabschluß besitzen. Auf diesen Personenkreis entfallen 91 800 oder 16 Prozent aller Arbeitnehmer, die Ende September 1989 bereits ein Jahr oder länger ohne Beschäftigung waren.

Das Förderungsinstrumentarium nach dem Arbeitsförderungsgesetz wird schwerpunktmäßig für die langfristig Arbeitslosen ein-

gesetzt, ergänzt durch die „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ der Bundesregierung. Außerdem werden in acht Modellarbeitsämtern neue Wege zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit erprobt.

Daß auch Arbeitslose ohne die o. a. vermittelungshemmenden Merkmale längere Zeit keinen Arbeitsplatz finden – Ende September 1989 rd. 24 Prozent der Langzeitarbeitslosen – dürfte vor allem von der regionalen Arbeitsmarktlage abhängen.

Weitere Gründe dürften darin liegen, daß individuelle Besonderheiten und/oder Defizite in den sog. Schlüsselqualifikationen die dauerhafte berufliche Eingliederung auch von Arbeitssuchenden erschweren, die keines der typischen vermittelungshemmenden Merkmale aufweisen.

Im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit werden Möglichkeiten geprüft, die Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit noch transparenter zu machen. Die Ergebnisse könnten Hinweise auf weitere Ursachen von Eingliederungsproblemen bestimmter Gruppen von Langzeitarbeitslosen liefern, die dann zu weiteren gezielten Hilfen genutzt werden könnten.

4. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die unzureichende Arbeitsbereitschaft mancher Arbeitsloser u. a. auch darauf zurückzuführen, daß sich deren Einkommenslage bei Aufnahme von Arbeit (Netto-Arbeitseinkommen zuzüglich Sozialeinkommen) nicht spürbar gegenüber dem Bezug von AFG-Leistungen bei Arbeitslosigkeit und ergänzender Sozialhilfe verbessern würde (s. u. a. auch Jahresgutachten 1989/90 des Sachverständigenrates Ziffer 32,7 ff.)? Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung insoweit für geeignet, die Motivation zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen?

Nach einer Sonderuntersuchung, die die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit im September 1985 durchgeführt haben (eine neue Untersuchung wird zur Zeit durchgeführt), haben nur zwei Prozent aller Arbeitslosengeldempfänger und zwölf Prozent aller Arbeitslosenhilfeempfänger ergänzende Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Die Bundesregierung hält es nicht für ausgeschlossen, daß das „Gesamteinkommen“ eines Arbeitslosen mit mehreren Kindern, der vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ein sehr niedriges Erwerbseinkommen erzielt hat und einen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt hat, bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung nicht oder nur unwesentlich über den Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen liegt. Für den weitaus überwiegenden Teil der Arbeitslosen, auch solchen mit Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, stellt sich diese Problematik jedoch nicht. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Sozialhilfeleistungen für einen erwerbstätigen Hilfeempfänger im Hinblick auf den Mehrbedarf für Erwerbstätige deutlich höher sind als solche für nichterwerbstätige Hilfeempfänger.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den nachstehenden Fragen verwiesen.

V. Effizienz der Arbeitsverwaltung

1. In welchem Umfang wurden die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Bericht vom 29. November 1989 vorgeschlagenen und vom Bundeskabinett gebilligten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung und zur Bekämpfung von Mißbrauch bereits umgesetzt, und welche weiteren Maßnahmen sind noch 1990 zu erwarten?

Die Bundesanstalt für Arbeit hat zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 13. Dezember 1989 auf der Grundlage der Kabinettsvorlage vom 29. November 1989 zu Fragen der „Arbeitsvermittlung, Arbeitsbereitschaft und berufliche Mobilität von Arbeitslosen“ insbesondere folgende, angebotsverbessernde Maßnahmen getroffen:

- Bundesweite Einführung des Stellen-Informations-Service (SIS)

Der SIS ist ein neues Dienstleistungsangebot der Bundesanstalt für Arbeit: Der Arbeitsuchende kann sich selbstständig über Bildschirme oder Listen über das Stellenangebot informieren und telefonisch mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten. Dieses Verfahren ergänzt das herkömmliche Vermittlungsverfahren, ersetzt es aber nicht. Nach der positiven Resonanz sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern wird dieses System nach einem entsprechenden Beschuß des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit flächendeckend eingeführt.

- Bundesweite Einführung der Zentralen Auftragsentgegnahme (ZAE)

Die ZAE hat die Aufgabe, alle Aufträge zur Besetzung offener Stellen für den Dienststellenbezirk entgegenzunehmen. Hierdurch wird die Ansprechbarkeit des Arbeitsamtes durch einstellungsbereite Betriebe verbessert. Das fördert eine engere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitsamt. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase wird die ZAE seit Beginn des Jahres 1990 Zug um Zug bundesweit eingeführt.

- Weitere Verbesserung des Außendienstes

Für eine Effizienzsteigerung des Außendienstes wurden allen Arbeitsämtern verbesserte Planungsinstrumente zur Verfügung gestellt. In systematischer Form erhalten die Arbeitsämter Zusammenstellungen sämtlicher Betriebe im Amtsbezirk mit entsprechenden Strukturdaten (Betriebsbogen). Des weiteren wurde eine neue Schulungsmaßnahme „Akquirieren im Außendienst“ entwickelt. In diese Maßnahmen werden alle Vermittlungsfachkräfte und alle Führungskräfte der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung einbezogen. Inhalt dieser Maßnahme ist eine außendienstorientierte Gesprächs- und Verhaltensschulung.

- Ausbau der bisher schon angebotenen Gruppenberatungen zu mehrtägigen Informationen

Hierin können die Arbeitsuchenden über die Arbeitsmarktlage und Folgerungen für ihre eigene Situation, die Erwartungen der Stellenanbieter an berufliche und persönliche Kenntnisse und die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten unterrichtet werden.

- Vermehrt gemeinsam von Arbeitsämtern und Arbeitgebern durchgeführte Vorstellungsaktionen

Dazu gehören die Anwesenheit von Vermittlungsfachkräften bei Vorstellungsgesprächen beim Arbeitgeber, die Hinzuziehung von Arbeitgebern bei Gruppeninformationsveranstaltungen mit Arbeitslosen und die Veranstaltung von Arbeitsmarktbörsen.

- Verbesserung der überregionalen Arbeitsvermittlung

Hier ist insbesondere der weitere Ausbau computergestützter Arbeitsvermittlung zu nennen.

2. Wie ist das Verhältnis der Zahl der Vermittlungsfachkräfte der Bundesanstalt für Arbeit zur Zahl der Arbeitsuchenden und der Vermittlungsbemühungen für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit über sieben Tage?

Wieviel Prozent der Arbeitslosen bekommen innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Arbeitslosigkeit bzw. während der gesamten Dauer ihrer Arbeitslosigkeit

- kein Arbeitsangebot durch das Arbeitsamt,
- ein und mehr Arbeitsangebote in welchem Zeitraum?

Welcher Anteil des Personals der Bundesanstalt für Arbeit entfällt auf die Arbeitsvermittler, welcher hiervon auf die Jobvermittler (Arbeit bis sieben Tage)?

Wieviel Prozent der Tätigkeit der Arbeitsvermittler entfallen tatsächlich auf die Vermittlungstätigkeit?

Hält die Bundesregierung Personalumschichtungen für möglich und wünschenswert?

In welchem Umfang müssen Arbeitsvermittler nicht unmittelbar zur Vermittlung gehörende Tätigkeiten (z.B. für die Leistungsabteilung, Statistik) ausführen?

In welchem Umfang besuchen Arbeitsvermittler regelmäßig die in Frage kommenden Betriebe in ihrem Arbeitsamtbezirk?

Nach Angabe der Bundesanstalt für Arbeit hatte im 1. Halbjahr 1989 ein Hauptvermittler durchschnittlich einen Bestand von 540 Arbeitsuchenden zu betreuen. Monatlich waren mehr als 70 Zugänge zu verzeichnen. Auf die 5 042 Hauptvermittler entfielen 1989 1,5 Millionen Vermittlungen über sieben Tage.

Die vorhandenen Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit lassen eine direkte Beantwortung dieser Frage – Vermittlungsvorschläge in Kombination mit der Dauer der Arbeitslosigkeit – nicht zu.

Aus der jährlichen Strukturuntersuchung über Arbeitslose und offene Stellen Ende Mai/Anfang Juni (Bewegungsanalyse) ergeben sich folgende Befunde: Jedem Arbeitslosen, der im Erhebungszeitraum 1989 seine Arbeitslosigkeit beendete, wurden während der gesamten Dauer seiner Arbeitslosigkeit 1,8 Vermittlungsvorschläge unterbreitet.

Die Abgänge aus Arbeitslosigkeit, die bis zu einer Dauer von sechs Monaten arbeitslos waren, erhielten im Durchschnitt 1,6 Vermittlungsvorschläge.

Personen, die zwischen sechs Monaten und einem Jahr arbeitslos waren, bekamen 2,1 Vermittlungsvorschläge unterbreitet; sofern sie ein bis zwei Jahre arbeitslos waren, wurden 2,1 Vermittlungsvorschläge gemacht und jenen Arbeitslosen, die bereits zwei

Jahre oder länger keine Beschäftigung hatten, wurden 2,3 Vermittlungsvorschläge unterbreitet.

Ferner ermittelt die Bundesanstalt im Rahmen der Strukturuntersuchung die Zahl der den Abgängern aus Arbeitslosigkeit gemachten Vermittlungsvorschläge, gegliedert nach

- vom Arbeitsamt vermittelte Arbeit,
- selbst gesuchter Arbeit.

Dabei zeigen sich für 1989 folgende Ergebnisse:

39,5 % der durch selbstgesuchte Arbeit aus der Arbeitslosigkeit ausgeschiedenen Personen erhielten keinen Vermittlungsvorschlag,

18,5 % einen Vermittlungsvorschlag,

26,1 % zwei Vermittlungsvorschläge und

15,6 % drei und mehr Vermittlungsvorschläge.

Von den vermittelten Arbeitslosen erhielten

42,5 % einen Vermittlungsvorschlag,

25,4 % zwei Vermittlungsvorschläge,

32,1 % drei und mehr Vermittlungsvorschläge.

Von den am 1. Mai 1989 vorhandenen Stellen für Plankräfte (54 164) standen 5 042 für Hauptvermittler (9,3 Prozent) und 261 für Vermittler (0,48 Prozent) zur Verfügung.

Davon entfielen in den besonderen Vermittlungseinrichtungen „JOB“ (insbesondere Angestelltenberufe) 32 auf Hauptvermittler und 90 auf Vermittler; in den Vermittlungseinrichtungen „servis“ (insbesondere gewerbliche Berufe) waren es 25 Hauptvermittler und 121 Vermittler.

Im übrigen werden Arbeitsuchende in allen normalen Berufsbe reichen in Beschäftigungen bis zu sieben Tagen vermittelt.

Die geschäftspolitische Vorgabe, 20 Prozent der Arbeitszeit der Fach- und Führungskräfte für Arbeitgeberkontakte zu nutzen, wird aus Belastungsgründen derzeit nicht voll erreicht. Der Umfang des Außendienstes als Teil der Arbeitgeberkontakte beträgt derzeit ca. zehn Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit.

3. Wie wird der Vermittlungserfolg der Vermittlungsfachkraft erfaßt und bewertet?

In welche Richtung müßten – insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes und einer evtl. Wirtschaftsprüfung – Änderungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, und wann wird dies geschehen?

Die Zahl der Vermittlungen pro Vermittlungskraft ist kein geeigneter Indikator für die Qualität der Aufgabenerledigung; dies schon deswegen, weil in Regionen mit hohem Arbeitskräftebedarf und großer Fluktuation am Arbeitsmarkt das Vermitteln leichter ist als in Regionen mit ausgeprägtem Arbeitsplatzdefizit.

Die statistische Erfassung von Vermittlungen erfolgt auf der Ebene von Organisationseinheiten, wobei auf der niedrigsten Ebene – den Berufsbereichen – mehrere Vermittlungsfachkräfte

zusammengefaßt sind. Die Geschäftsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit sind nicht auf einzelne Mitarbeiter bezogen und dienen nicht der Bewertung des Arbeitserfolges bzw. der Arbeitsleistung des Mitarbeiters.

Aufgabe der Personalbemessung ist es, den Personalbedarf zu ermitteln, der zur Durchführung der Fachaufgaben in den Arbeitsämtern erforderlich ist. Die rein rechnerische Ermittlung einer Vermittlungsquote ist nicht geeignet, diesen Bedarf angemessen zu erfassen. Aus diesem Grunde hat die Bundesanstalt für Arbeit auch nicht die Absicht, das Personalbemessungssystem entsprechend umzugestalten. Dies hat der Bundesrechnungshof auch nicht vorgeschlagen. Ihm kommt es vielmehr darauf an, daß der Personalbedarf der Bundesanstalt für Arbeit möglichst genau ermittelt wird.

4. Wie haben sich berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (FuU) in den letzten fünf Jahren auf die Beschäftigung ausgewirkt?

Wie viele der vor Maßnahmebeginn arbeitslosen bzw. nicht-arbeitslosen Teilnehmer an FuU-Maßnahmen waren trotz erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme danach ein halbes Jahr oder länger arbeitslos oder ohne längerfristige Beschäftigung?

Wie viele dieser Arbeitslosen werden danach erneut in FuU-Maßnahmen einbezogen?

Der Anteil vorher arbeitsloser Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die sechs bis acht Monate nach erfolgreichem Abschluß der Bildungsmaßnahme nicht mehr als Leistungsempfänger bei den Arbeitsämtern gemeldet waren, stieg von 74 Prozent (1985 und 1986) auf 77 Prozent (1988) und 80 Prozent (bei den Teilnehmern, die im ersten Quartal 1989 eine Bildungsmaßnahme abgeschlossen haben).

Zur Frage der wiederholten Einbeziehung der Arbeitslosen in FuU-Maßnahmen liegen keine Daten vor. Eine derartige Zweifachförderung dürfte selten sein, weil das Gesetz im Regelfall eine Aneinanderreichung von Bildungsmaßnahmen nicht vorsieht. Es bleibt jedoch festzustellen, daß bestimmte Maßnahmenarten – 41 a-Maßnahmen oder Maßnahmen in Übungswerkstätten – als Vor- bzw. Orientierungsstufe für eine eignungs- und bedarfsgerechte Fortbildung und Umschulung dienen. Sie sind von dem o. g. Grundsatz nicht erfaßt.

5. Welche Möglichkeiten gibt es, FuU-Maßnahmen stärker am Bedarf zu orientieren und Anschlußarbeitslosigkeit zu vermeiden?

Die zielgruppen- und bedarfsgerechte Auswahl von Bildungsmaßnahmen ist ständige Aufgabe der Arbeitsverwaltung. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit externen Experten (Mitarbeitern der Kammern, Unternehmen und Bildungsträger) und die gezielte Ansprache potentieller Beschäftigungsbetriebe erforderlich. Eine bedarfsgerechte Personalplanung seitens der Beschäftigungsbetriebe ist hier von mitentscheidender Bedeutung.

Daneben stellt eine gute Qualifikation der Mitarbeiter in den Arbeitsämtern eine wesentliche Voraussetzung zur Erreichung dieser Ziele dar. Ab 1991 ist eine intensive Schulung der mit der Einrichtung und Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen betrauten Mitarbeiter der Arbeitsämter vorgesehen.

6. Welche Ausnahmen vom Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit bzw. welche Möglichkeiten der Aufgabenübertragung sind bereits heute gesetzlich vorgesehen, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg – differenziert nach entgeltlich und unentgeltlich – wurde davon Gebrauch gemacht, und welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen?

Nach § 23 Abs. 1 AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit in Ausnahmefällen Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig ist. Darüber hinaus gibt es seit 1. Januar 1988 die Möglichkeit, im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit unentgeltliche und uneigennützige Arbeitsvermittlung zu betreiben, wenn dies der Bundesanstalt für Arbeit vorher angezeigt wird. Im einzelnen:

– Nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung

Derzeit sind 57 Einrichtungen mit insgesamt 226 Vermittlungsstellen beauftragt. Sie erzielten 1988 (die Zahlen für 1989 liegen noch nicht vor) insgesamt 174 167 Vermittlungen. Davon entfielen allein 158 016 Vermittlungen (das sind 90 Prozent – alle in kurzfristige Beschäftigung) auf studentische Einrichtungen.

Die übrigen 51 beauftragten Einrichtungen erzielten zusammen lediglich 16 151 Vermittlungen (darunter 4 335 in kurzfristige Beschäftigungen).

– Auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung

Aufträge wurden ausschließlich im Künstler- und Fotomodellbereich erteilt. In diesem Bereich ist aufgrund seiner Besonderheiten die Mitwirkung privater Vermittler ausnahmsweise erforderlich. Derzeit sind in acht Sparten 203 Vermittler/innen beauftragt.

Die beauftragten Künstler erzielten 1988 insgesamt 165 910 Vermittlungen. Davon entfielen 50 030 Vermittlungen auf den Bereich Konzert (E-Musik), in dem die Bundesanstalt für Arbeit nicht tätig ist, auf die übrigen Bereiche 115 880 Vermittlungen. Mit 115 285 Vermittlungen in anderen Bereichen erzielten die Fachvermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit für Künstler mit 80 Vermittlern etwa das gleiche Vermittlungsresultat.

– Unentgeltliche und uneigennützige Arbeitsvermittlung

An der Durchführung unprofitabler Arbeitsvermittlung besteht kaum ein Interesse. Derzeit sind nur acht Personen aufgrund einer Anzeige im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit tätig. 1988 kamen lediglich 67 Vermittlungen zustande.

Die Bundesregierung hält es für geboten, daß die Bundesanstalt für Arbeit die Erteilung weiterer Aufträge prüft, damit alle Möglichkeiten der Einbeziehung Dritter in die Arbeitsvermittlung genutzt werden.

7. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit in Richtung auf eine ausgewogene Teilprivatisierung und/oder eine Regionalisierung der Arbeitsstellenvermittlung zu modifizieren?

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1990 angekündigt, daß zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung auch Fragen der Alleinvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit geprüft werden. Dabei werden auch die Gründe zu berücksichtigen sein, die Anlaß für die Einführung des Alleinvermittlungsrechts waren.

8. Kann durch verstärkte Aufgabendelegation eine Lockerung des Vermittlungsmonopols und einen gewissen Leistungswettbewerb in der Arbeitsvermittlung eine Konzentration der Kräfte der Bundesanstalt für Arbeit auf die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser und Schwervermittelbarer ermöglicht und ein Beitrag geleistet werden, das Ausmaß der Arbeitslosigkeit weiter zu verringern?

Die Beantwortung dieser Frage hängt vom Ergebnis der in der vorstehenden Frage genannten Prüfung ab.

